



Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landräte der Kreise und Oberbürgermeister/in
(Bürgermeister) der kreisfreien Städte
Ausländerbehörden

Landesamt für Ausländerangelegenheiten
Haart 148
24539 Neumünster

Außenstelle Lübeck

Ihr Zeichen: ---
Ihre Nachricht vom: ---
Mein Zeichen: IV 601-212-29.29.1.2
Meine Nachricht vom: ---
Michael Bestmann
Michael.Bestmann@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3298
Telefax: 0431 988-3299
PC-Fax: 0431 988-614-3298

24 . April 2008

**Rückführungen nach Sri Lanka
hier: Anordnung der Aussetzung von Abschiebungen gemäß § 60a Abs. 1 AufenthG**

Im Rahmen der Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 17./18.04.2008 in Bad Saarow hat das Bundesministerium des Innern erklärt, dass für den Norden und Osten von Sri Lanka die Voraussetzungen für einen Abschiebungsstopp nach § 60a Abs. 1 AufenthG für Angehörige der Volksgruppe der Tamilen vorliegen.

Darüber hinaus führt das Auswärtige Amt im aktuellen Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Sri Lanka aus, dass sich die dortige Sicherheitslage zuspitzt. Es fänden vermehrt Bombenanschläge statt, auch in der Hauptstadt Colombo. Es müsse damit gerechnet werden, dass es zu einer weiteren Verschärfung der Sicherheitslage komme.

Vor diesem Hintergrund ordne ich gemäß § 60a Abs. 1 AufenthG an, Abschiebungen nach Sri Lanka für den Zeitraum von sechs Monaten auszusetzen.

Ausgenommen von dieser Anordnung sind Personen,

- bei denen eine vollziehbare Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG erlassen worden ist,
- die Ausweisungsgründe nach den § 53, 54 und 55 Abs. 1 Nrn.1 bis 5 und 8 AufenthG erfüllen oder
- die wegen einer im Bundesgebiet begangenen Straftat verurteilt worden sind, wobei Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen (kumuliert) außer Betracht bleiben können.

Diese Anordnung gilt nur für Personen, für die eine schleswig-holsteinische Ausländerbehörde zuständig ist.

Michael Bestmann